

Obwohl rote und grüne Tonnen ausgelegt sind, gelten auf der gesamten Flensburger Förde nur die Ausweichregeln der KVR.

Erst ab Tonne **FI 13** und **FI 14** beginnt ein Fahrwasser, dass das Vorrecht der durchgehenden Schifffahrt gemäß Seeschiffahrtstraßenordnung begründet.

Achtung: Rund um Holnis kann es eng werden!

Aber die *Gute Seemannschaft* der Freizeitskipper ermöglicht es der Berufsschifffahrt sicherlich die Flensburger Förde problemlos zu befahren.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das

Wasserschutzpolizeirevier Flensburg
Schiffsbrücke 66
24939 Flensburg

Telefon: 0461-4846310

Fax: 0461-4846390

Oder besuchen Sie uns auf unserer Homepage
www.wasserschutzpolizei.schleswig-holstein.de
www.nv-verlag.de

PÖB 5/2007

Wassersport & Freizeit



Fahrwassertonnen... ... und doch kein Fahrwasser!

Informationen für Sportbootfahrer
Verkündung der WSD-Nord über Ausweichregeln auf
der Flensburger Förde vom 12. Mai 2007

Eine Information vom
Wasserschutzpolizeirevier Flensburg
In Zusammenarbeit mit
Nautische Veröffentlichung . Arnis

Regel 9 - enge Fahrwasser - Kollisionsverhütungsvorschrift (KVR)

- a) Ein Fahrzeug, das der Richtung eines engen Fahrwassers oder Fahrrinne folgt, muss sich so nahe am äußersten Rand an seiner Steuerbordseite halten, wie dies ohne Gefahr möglich ist.
- b) Ein Fahrzeug von weniger als 20m Länge oder ein Segelboot darf nicht die Durchfahrt eines Fahrzeugs behindern, das nur innerhalb eines engen Fahrwassers oder Fahrrinne sicher fahren kann (keine freie Kurswahl für Ausweichmanöver mehr möglich).
- c) Ein fischendes Fahrzeug darf nicht die Durchfahrt eines anderen Fahrzeugs behindern, das innerhalb eines engen Fahrwassers oder Fahrrinne fährt.
- d) Ein Fahrzeug darf ein enges Fahrwasser oder Fahrrinne nicht queren, wenn dadurch die Durchfahrt eines Fahrzeugs behindert wird, das nur innerhalb eines solchen Fahrwassers oder einer solchen Fahrrinne sicher fahren kann.

